

# Satzung

## des Kreisverbandes Warendorf

### der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands

#### § 1 Name und Sitz

Die Ortsvereine der SPD im Gebiet des Kreises Warendorf bilden den Unterbezirk Warendorf. Sein Name ist: Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD) Kreisverband Warendorf. Sein Sitz ist Ahlen.

#### § 2 Gliederungen

- (1) Die Gliederungen des Kreisverbandes sind die Ortsvereine.
- (2) Städte/Gemeinden mit mehreren Ortsvereinen können einen Stadt-/Gemeindeverband bilden.
- (3) Die Ortsvereine, Stadt-/Gemeindeverbände führen ihre Geschäfte nach eigenen Satzungen, die mit den Satzungen und Statuten übergeordneter Gliederungen nicht in Widerspruch stehen dürfen. Arbeitsgemeinschaften können sich Richtlinien geben. Die Satzungen der Gliederungen, Stadt-/Gemeindeverbände und die Richtlinien sind dem Kreisverband zur Kenntnis zu geben.
- (4) Die Ortsvereine, Stadt-/Gemeindeverbände und die Arbeitsgemeinschaften unterstützen den Kreisverband bei der Durchführung der im § 3 genannten Aufgaben und sorgen durch enge Zusammenarbeit mit den sozialdemokratischen Fraktionen im Kreistag Warendorf und in den Stadt-/Gemeindevertretungen für die Durchsetzung sozialdemokratischer Vorstellungen.

#### § 3 Aufgaben des Kreisverbandes

Zu den Aufgaben des Kreisverbands gehören:

- (1) die organisatorische Betreuung und Unterstützung der Ortsvereine, Stadt-/Gemeindeverbände und Arbeitsgemeinschaften;
- (2) die Durchführung von Arbeitstagen und Konferenzen;

- (3) die Vorbereitung und Durchführung von Kommunal-, Landtags-, Bundestags- und Europa-wahlen sowie Vorbereitung der Wahlkreiskonferenzen in Zusammenarbeit mit den Ortsvereinen;
- (4) die Förderung der politischen Bildungsarbeit;
- (5) die Mitwirkung an der politischen Meinungs- und Willensbildung, insbesondere Stellungnahme zu aktuellen politischen Fragen;
- (6) die Öffentlichkeitsarbeit.

#### § 4 Organe

- (1) Beschließende Organe des Kreisverbands sind:
  - a. der Kreisparteitag,
  - b. der Kreisvorstand.
- (2) Die Organe tagen in der Regel parteiöffentlich. Durch Beschluss der Mehrheit der anwesenden Mitglieder kann das jeweilige Organ die Parteiöffentlichkeit ausschließen.

#### § 5 Kreisparteitag

- (1) Der Kreisparteitag ist das oberste Organ des Kreisverbands. Er findet mindestens einmal jährlich statt. Er setzt sich zusammen aus den in den Ortsvereinen und auf SPD-Betriebsgruppenkonferenzen gewählten Delegierten.
- (2) Auf je angefangene 25 Mitglieder entfällt für die Ortsvereine 1 Mandat. Die Verteilung erfolgt nach der Mitgliederzahl, für die Beiträge mit dem Bezirk abgerechnet wurden. Bei der Berechnung werden die für das vorausgegangene Geschäftsjahr fälligen und nach Beitragsmonaten mit dem Bezirk abgerechneten Beiträge zugrunde gelegt. Jede im Kreisverband bestehende SPD-Betriebsorganisation erhält ein Grundmandat und je angefangene 50 Mitglieder ein weiteres Mandat. Satz 2 und 3 sind auch für Delegiertenkonferenzen der Gliederungen (Stadt- und Gemeindeverbände) sowie für die Arbeitsgemeinschaften verbindlich.
- (3) Beratend nehmen teil:
  - a. die Mitglieder des Kreisvorstandes nach § 9 Absatz 1, 3 und 4;
  - b. die Mitglieder der Kontrollkommission.
- (4) Die Einberufung des Parteitages erfolgt durch den Vorstand und muss mindestens 8 Wochen vorher mit Angabe der vorläufigen Tagesordnung den Gliederungen und Antragsberechtigten bekanntgegeben werden.
- (5) Der Parteitag ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Delegierten anwesend ist.

- (6) Anträge an den Parteitag können von den Ortsvereinen, den Stadt-/Gemeindeverbänden, den Arbeitsgemeinschaften, den SPD-Betriebsgruppenkonferenzen und dem Kreisvorstand gestellt werden. Sie müssen 4 Wochen vor dem Parteitag dem Kreisvorstand vorliegen, der sie spätestens 2 Wochen vor dem Parteitag den übrigen Antragsberechtigten bekannt gibt.
- (7) Initiativanträge bedürfen der Unterschrift von 20 Delegierten aus mindestens 3 Ortsvereinen.
- (8) Der Kreisvorstand setzt vor dem Parteitag eine Antragskommission ein.
- (9) Über die Verhandlung des Parteitages wird ein Ergebnisprotokoll gefertigt, das von den Mitgliedern des Parteitagspräsidiums unterzeichnet wird. Das Ergebnisprotokoll soll allen Antragsberechtigten spätestens 8 Wochen nach Durchführung des Parteitages zugestellt werden.

#### § 6 Aufgaben des Kreisparteitages

- 1) Zu den nicht delegierbaren Aufgaben des Parteitages gehören insbesondere: Wahl des Parteitagspräsidiums;
- 2) Entgegennahme der Berichte über die Tätigkeit des Vorstandes und der Kontrollkommission, der Schiedskommission und der Arbeitsgemeinschaften auf Kreisebene;
- 3) Wahlen des Vorstandes, der Kontrollkommission und der Schiedskommission;
- 4) Beschlussfassung über eingegangene Anträge;
- 5) Wahl von Delegierten übergeordneter Parteitage.

#### § 6a Wahlkreisdelegiertenkonferenzen/Bewerberwahl

- (1) Wahlvorschläge für Kandidaten/Kandidatinnen für die Wahlen zum Europäischen Parlament, Bundestag, Landtag und Kreistag sowie für das Amt des Landrats/der Landrätin erfolgen auf Wahlkreisdelegiertenkonferenzen.
- (2) Besteht für die Wahl zum Landtag im Gebiet des SPD-Kreisverbands mehr als ein Wahlkreis, erfolgt der Wahlvorschlag auf einer gemeinsamen Wahlkreisdelegiertenkonferenz.
- (3) Für Wahlkreisdelegiertenkonferenzen gelten § 5 Abs. 2 Satz 1, 2 und 3, Abs. 4 und Abs. 5 sowie § 7 Abs. 1 und Abs. 3 entsprechend. Für die Wahlkreisdelegiertenkonferenzen für Wahlvorschläge für Kandidaten/Kandidatinnen für die Wahl zum Bundestag und Landtag wird die in § 5 Absatz 2 Satz 1 genannte Mitgliederzahl auf 12 festgelegt.
- (4) Einspruchsberechtigte Stelle gegen Beschlüsse einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung zur

Bewerberwahl zum Rat der Gemeinde und des Kreistages im Sinne des § 17 Abs. 6 Kommunalwahlgesetz ist der Kreisvorstand.

#### § 6b Regelungen zur Gleichberechtigung von Männern und Frauen

Bei der Nominierung der Kandidaten und Kandidatinnen der SPD für die Kommunalwahl (Rat der Gemeinde bzw. Stadt sowie Kreistag) sind Männer und Frauen gleichberechtigt zu berücksichtigen. Die Bestimmungen der Wahlordnung der SPD sind für alle Gliederungen (Ortsvereine, Stadt- bzw. Gemeindeverbände und Kreisverband) verbindlich.

#### § 7 Wahlen

- (1) Die Wahlen erfolgen durch den Parteitag nach den Bestimmungen der Wahlordnung.
- (2) In jeweils gesonderten Wahlgängen werden gewählt:
  - a. der/die Kreisvorsitzende;
  - b. die Stellvertreter/Stellvertreterinnen;
  - c. der/die Finanzbeauftragte;
  - d. der Schriftführer/die Schriftführerin
  - e. die Beisitzer/Beisitzerinnen;
  - f. die Mitglieder der Kontrollkommission;
  - g. die Vertreter/innen der Arbeitsgemeinschaften;
  - h. der/die Vorsitzende der Schiedskommission;
  - i. die stellvertretenden Vorsitzenden der Schiedskommission;
  - j. die Beisitzer/Beisitzerinnen der Schiedskommission.
- (3) Gewählt ist, wer im 1. Wahlgang die höchste Stimmenzahl und mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Haben die Kandidaten die erforderliche Mehrheit nicht erhalten, so findet ein weiterer Wahlgang statt. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt hat. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

#### § 8 Außerordentlicher Kreisparteitag

- (1) Ein außerordentlicher Kreisparteitag ist einzuberufen:
  - a. auf mit Mehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder gefassten Beschluss des Kreisvorstandes;
  - b. auf Beschluss der Kontrollkommission;
  - c. auf Antrag von 1/4 der Ortsvereine.

Der Antrag ist bei Einreichung zu begründen.

- (2) Die Einberufung des außerordentlichen Kreisparteitages muss 3 Wochen vorher unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung allen Ortsvereinen und Antragsberechtigten bekanntgegeben werden. Anträge zur Tagesordnung dieses außerordentlichen Kreisparteitages sind 14 Tage vor der Durchführung dem Kreisvorstand einzureichen. Diese Anträge sind spätestens 7 Tage vor der Durchführung den Ortsvereinen und Antragsberechtigten zuzustellen.
- (3) Im Übrigen gelten die Vorschriften des § 5 Absatz 1 Satz 3; Absätze 2, 3, 5; Absatz 6 Satz 1 und die Absätze 7 bis 9 sinngemäß.

## § 9 Kreisvorstand

- (1) Der Kreisvorstand besteht aus:
  - a. dem/der Ehrenvorsitzenden;
  - b. dem/der Vorsitzenden;
  - c. drei stellvertretenden Vorsitzenden;
  - d. dem/der Finanzbeauftragten;
  - e. dem Schriftführer/der Schriftführerin
  - f. siebzehn Beisitzern/Beisitzerinnen;
  - g. dem Landrat/stellv. Landrat bzw. der Landrätin/stellv. Landrätin soweit er/sie der SPD angehören;
  - h. dem/der Vorsitzenden der Kreistagsfraktion;
  - i. je einem Vertreter/einer Vertreterin der auf Ebene des Kreisverbands bestehenden Arbeitsgemeinschaften, die auf Vorschlag der jeweiligen Arbeitsgemeinschaft auf dem Parteitag gewählt werden.
- (2) Die Wahlzeit des Kreisvorstandes beträgt 2 Jahre.
- (3) Dem Kreisvorstand gehören mit beratender Stimme an:
  - a. der/die im Kreisverband tätige(n) Sekretär(e);
  - b. die für den Kreisverband oder Teile des Kreisverbandes zuständigen Landtags- und Bundestagsabgeordneten.
  - c. der/die Vertreter\*in der SPD-Fraktion in der Landschaftsversammlung Westfalen Lippe.
  - d. der/die Vertreter\*in der SPD-Fraktion im Regionalrat Münsterland.
- (4) Der Kreisvorstand ernennt zu Beginn seiner Amtszeit einen Pressesprecher/eine Pressesprecherin.
- (5) Der/Die Vorsitzende beruft den Vorstand mindestens 8 Tage vorher unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung ein. Er/Sie muss eine Sitzung einberufen, wenn 1/3 der stimmberechtigten Vorstandsmitglieder es verlangt.
- (6) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Kreisverbands - soweit nicht ausschließlich der Parteitag zuständig ist - und sorgt für die Durchführung der Parteitagsbeschlüsse.

- (7) An den Kreisvorstand gerichtete Anträge können von einem Sprecher des Antragstellers in den Kreisvorstandssitzungen vertreten werden.
- (8) Der Kreisvorstand vertritt den Kreisverband gegenüber höheren Parteigremien.
- (9) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.
- (10) Zur Unterstützung bei Durchführung seiner Aufgaben kann der Vorstand ständige Fachausschüsse und bei dringenden und zeitlich begrenzten Aufgaben weitere Ausschüsse bilden. Die Vorsitzenden dieser Ausschüsse werden vom Kreisvorstand bestellt.

#### § 9a Finanzordnung des Kreisverbands

Der Parteitag beschließt auf Vorschlag des Vorstandes eine Finanzordnung für den SPD-Kreisverband Warendorf.

#### § 10 Kontrollkommission

- (1) Die Kontrollkommission besteht aus 3 Mitgliedern. Sie wählen aus ihrer Mitte den Vorsitzenden und seinen Stellvertreter. Die Mitglieder der Kontrollkommission dürfen dem Kreisvorstand nicht angehören. Der Kontrollkommission obliegt die Prüfung der Geschäftsführung des Kreisvorstandes. Beschwerden gegen den Vorstand werden durch die Kontrollkommission beraten.
- (2) Die Überprüfung der Kreisverbandskasse erfolgt mindestens zweimal jährlich. Der/Die Finanzbeauftragte nimmt an dieser Sitzung beratend teil.

#### § 11 Schiedskommission

Die Zusammensetzung der Schiedskommission regelt § 34 des Organisationsstatutes, die Besetzung der Schiedskommission § 4 der Schiedsordnung.

#### § 12 Satzungsänderung

- (1) Änderungen der Satzung können nur auf einem Parteitag von 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden, wenn der Antrag auf Änderung innerhalb der Frist, die im § 5 Absatz 6 Satz 2 genannt ist, gestellt worden ist.
- (2) Bei Nichteinhaltung der Frist können Satzungsänderungen auf dem Parteitag nur mit 3/4-Mehrheit beschlossen werden.

## § 13 Schlussbestimmungen

1. Die Satzung tritt in Kraft am 27. Oktober 1975.
2. Der § 9 Abs. 1 ist durch den Unterbezirksparteitag am 15.5. 1977, 10.10.1981 und 30.11.1985 geändert worden; weitere Änderungen wurden vom Unterbezirksparteitag am 20.11.1991 beschlossen. Die Änderungen in § 7 Abs. 2 und § 9 Abs. 1 treten am 20.11.1991 in Kraft. Die übrige Neufassung tritt am 21.11.1991 in Kraft. Die §§ 6a und 6b wurden durch Beschluss vom Unterbezirksparteitag am 29.4.1993 angefügt und treten ab 30.4.1993 in Kraft. Die §§ 5 Abs. 2 und 6a Abs. 3 wurden vom Unterbezirksparteitag am 11.12.1993 geändert und treten am 12.12.1993 in Kraft. Der § 6 a Absatz 1 wurde geändert, der § 9 a eingefügt vom Unterbezirksparteitag am 20. März 1999; sie treten am 20. März 1999 in Kraft. Die §§ 7 Absatz 2 und 9 Abs. 1, 2 und 5 wurden durch Beschluss des Unterbezirksparteitages am 2.12.1995 geändert und treten am 2.12.1995 in Kraft. Der § 6 a wurde ergänzt vom Unterbezirksparteitag am 23. Juni 2001 und tritt am 23. Juni 2001 in Kraft. Satzungsänderung „Kreisverband“ am 2. Juli 2005. Die §§ 7 und 9 wurden am 18. August 2007 geändert und treten am 18. August 2007 in Kraft. Die Satzung wurde am 20. November 2021 zuletzt geändert.
3. Im Zweifelsfall gelten die Bestimmungen der übergeordneten Statuten.